

Arbeitslosigkeit kann durch äussere Faktoren bestimmt sein oder erfolgt aus eigenem Willen. Als arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Teil- oder Vollzeitbeschäftigung sucht. Als Folge daraus können Versicherungslücken entstehen.

Welchen Versicherungsschutz hat der Arbeitslose/ Erwerbslose in der 2. Säule?

- Solange der Erwerbslose von der Arbeitslosenversicherung (ALV) gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) eine Arbeitslosenentschädigung (ALE) bezieht, ist er für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch in der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen versichert. Bedingung ist, dass das Taggeld den für einen Tag bestimmten Minimallohn übersteigt.
- Die Beiträge für diese Leistungen werden vom Versicherten und der Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte getragen.
- Der Vorsorgeschutz gilt jedoch nur in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen und nur für die Risiken Tod und Invalidität. Weiterreichende Versicherungsleistungen sind über die private Vorsorge (dritte Säule) zu decken.

Wie lange dauert der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

Wenn der Versicherte während einer bestimmten Dauer vor Eintreten der Arbeitslosigkeit seine Beitragspflicht gemäss Tabelle erfüllt hat, hat er Anspruch auf Taggelder. Die Anzahl Taggelder hängt vom Alter, von der Beitragsdauer, vom allfälligen Bezug einer IV-Rente sowie davon ab, ob eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht:

Alter	Beitragszeit (in Monate)	Taggelder
Bis 25 ohne Unterhaltspflicht	12 bis 24	200
Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht	12 bis < 18	260 ¹⁾
Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht	18 bis 24	400 ¹⁾
Ab 55	22 bis 24	520 ¹⁾
Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht	22 bis 24	520 ^{1) 2)}
Beitragsbefreite Personen		90

¹⁾ Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind.

²⁾ Gilt nur, wenn eine IV-Rente bezogen wird, die einen IV-Grad von mindestens 40% entspricht.

Was muss im Rahmen der Vorsorge beachtet werden?

AHV/IV

Bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als 30 Tagen sind folgende Punkte zu beachten:

Nichterwerbstätige sind nach Vollendung des 20. Lebensjahrs bis zur ordentlichen Pensionierung automatisch beitragspflichtig gegenüber AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung), IV (Invalidenversicherung) und EO (Erwerbssersatzordnung). Solange der Erwerbslose Arbeitslosenentschädigung bezieht, werden davon Beiträge für die erste Säule direkt abgezogen. Sobald der Erwerbslose keine Arbeitslosenentschädigung mehr erhält, muss er unabhängig von seiner Erwerbssituation Beiträge aufgrund seiner sozialen Verhältnisse leisten. Auskunft dazu erteilt die AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons. Ist der Ehepartner oder eingetragene Partner erwerbstätig und leistet mindestens den doppelten Minimalbeitrag, so gilt die Beitragspflicht als erfüllt.

BVG	Bei Arbeitslosigkeit tritt der Versicherte aus der Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers aus. Die angesparten Freizügigkeitsgelder aus der zweiten Säule werden als Altersvorsorge in einer Freizügigkeitspolice oder auf einem Freizügigkeitskonto beitragsfrei geführt. Damit der Vorsorgeschutz bestehen bleibt, wird der Erwerbslose auf den Zeitpunkt der ersten Taggeldzahlung in die Stiftung Auffangeinrichtung aufgenommen. Solange der Erwerbslose Tagelder bezieht, ist er obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Dies sind aber nur Beiträge zur Risikovorsorge und somit entstehen Lücken bei der Äufnung des Altersguthabens.
Einkauf fehlender Versicherungsjahre	Nach Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit können die fehlenden Versicherungsjahre eingekauft werden. Über die Höhe der Einkaufssumme gibt die neue Vorsorgeeinrichtung Auskunft.
Weiterführung der Altersvorsorge mit Beitragszahlung	Damit Vorsorgelücken verhindert werden, können weiterhin nach Alter gestaffelte Beiträge gemäss BVG auf freiwilliger Basis bei der Auffangeinrichtung einbezahlt werden. Da die Beitragspflicht des Arbeitgebers entfällt, muss der Versicherte sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge übernehmen. Für die Weiterführungen gelten folgende Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">• Bei der zuständigen Stelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG am Wohnsitz muss ein entsprechender Antrag gestellt werden und• die Überweisung der Freizügigkeitsleistung muss an diese Stelle geleistet werden. Zu beachten: Diese Beitragszahlungen sind nur dann sinnvoll, wenn der Versicherte über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt.
UVG	Solange der Versicherte Arbeitslosenentschädigung bezieht, ist er dank dem UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) obligatorisch bei der SUVA gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz endet 30 Tage nach dem Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung. Indem der Versicherte eine Abredeversicherung abschliesst, hat er die Möglichkeit, den Versicherungsschutz um bis zu 180 Tage zu verlängern. Dazu meldet sich der Versicherte vor Ende des ordentlichen Versicherungsschutzes bei der zuständigen SUVA-Agentur.
KTG	Sofern der bisherige Arbeitgeber einer betrieblichen Versicherung für das KTG (Krankentaggeld) angehört hat, endet der Versicherungsschutz bei Austritt bzw. mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Innert 30 Tagen nach Austritt kann der Erwerbslose beim bisherigen Krankentaggeldversicherer den Übertritt in die Einzelversicherung beantragen oder bei einer Privatversicherung oder bei einer Krankenkasse eine Einzelversicherung abschliessen.
Krankenkasse	Der Leistungsumfang der Krankenkasse muss beachtet werden. Ohne die oben erwähnten Vorkehrungen besteht bei Arbeitslosigkeit keine Unfallversicherung. Es ist deshalb empfehlenswert, eine Unfallversicherung über die Krankenkasse abzuschliessen.
Weitere Informationen	Der Vorsorgeberater von Swiss Life hilft bei der Erstellung einer Freizügigkeitspolice mit Vorsorgeschutz oder bei der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos gerne weiter. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.swisslife.ch/unternehmen .

Weitere Informationen und nützliche Adressen zum Thema Vorsorgeschutz bei Arbeitslosigkeit

SUVA	Unfallversicherung für Arbeitslose	www.suva.ch Telefon: 0800 820 820
Stiftung Auffangeinrichtung BVG	ALV Arbeitslosenversicherung	www.aeis.ch Telefon: +41 41 799 75 75 Fax: +41 44 468 22 96
Organisation der Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Direktion Weststrasse 50 8036 Zürich	www.aeis.ch Telefon: +41 41 799 75 75 Fax: +41 44 468 22 96 E-Mail: sekretariat@aeis.ch
Obligatorische berufliche Vorsorge und Risiko- versicherung für Arbeitslose	Zweigstelle für die Deutschschweiz in Zürich	
	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Risikoversicherung für Arbeitslose (ALV) Postfach 8036 Zürich	www.aeis.ch Telefon: +41 41 799 75 75 Fax: +41 44 468 22 96
	Zweigstelle für die Westschweiz in Lausanne	
	Fondation institution supplétive LPP Assurance de risque des chômeurs Passage St-François 12 Case postale 6183 1002 Lausanne	www.aeis.ch Telefon: +41 21 340 63 33 Fax: +41 21 340 63 49
	Zweigstelle für die italienische Schweiz in Manno	
	Fondazione istituto collettore LPP Assicurazione di rischio per disoccupati Stabile „Gerre 2000“ Via Pobiette 11 Casella postale 224 6928 Manno	www.aeis.ch Telefon: +41 91 610 24 24 Fax: +41 91 610 24 25
Verwaltung Freizügigkeitskonten	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Freizügigkeitskonten Postfach 8036 Zürich	www.aeis.ch Telefon: +41 41 799 75 75 Fax: +41 44 468 22 98
Sicherheitsfonds BVG	Zentralstelle 2. Säule Sicherheitsfonds BVG Geschäftsstelle Eigerplatz 2 Postfach 1023 3000 Bern 14	www.sfbvg.ch Telefon: +41 31 380 79 75 Fax: +41 31 380 79 76 E-Mail: info@zentralstelle.ch
	Die Zentralstelle 2. Säule hilft anhand der AHV- bzw. Sozialversicherungsnummer weiter, wenn der Erwerbslose nicht weiss, wo sich seine Vorsorgegelder befinden.	